



OBERE HAUPTSTRASSE 3, 8462 GAMLITZ
POLITISCHER BEZIRK LEIBNITZ
TELEFON +43 (0)3453/2667, FAX +43 (0)3453/2667 299
E-MAIL GDE@GAMLITZ.GV.AT
WWW.GAMLITZ.AT

Parteienverkehr:
Montag 7:00 bis 12:00 & 13:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag bis Freitag 7:00 bis 12:00 Uhr

KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Gamlitz

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gamlitz hat in seiner Sitzung vom 13. November 2025 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Gamlitz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle, ist in der Anlage zur Kanalabgabenverordnung der Marktgemeinde Gamlitz ausgewiesen.

(2) Die Anlage zur Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Gamlitz ist ein integrierender Bestandteil der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Gamlitz.



(3) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 18.027.167,51 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.621.157,33 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 16.406.010,18 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 78.231 m zugrunde.

(4) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(5) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW).

(3) Die Anlage zur Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Gamlitz ist ein integrierender Bestandteil der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Gamlitz.

(4) Bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte (EGW) werden folgende Kriterien herangezogen:

Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl von Personen (Haupt- und Nebenwohnsitz) in den einzelnen Wohnungen, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Als Stichtag werden die Meldedaten vom 01. Jänner, 01. April, 01. Juli, 01. Oktober eines jeden Jahres herangezogen.

1 Person = 1 EGW,
höchstens jedoch 5 EGW pro Haushalt

(5) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Kanalbenützungsgebühr.

(6) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienwohnhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen, sonst nicht ständig bewohnte und benützte Häuser und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung wie oben angeführt erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.

(7) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von gewerblichen und gewerbeähnlichen Betrieben, Anstalten, Vereinen, sowie Betriebe

im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, private Zimmervermieter und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerte (EGW), entsprechend der ÖNORM B 2502.

Eventuelle jahreszeitliche Schwankungen sind in der Berechnungsgrundlage berücksichtigt.

Allfällige Änderungen können nur mit dem Stichtag 01. Juli eines jeden Jahres berücksichtigt werden.

	Einwohnergleichwerte (EGW)	
Beherbergungsbetrieb mit Wäscherei ¹⁾²⁾	1 Bett	= 2
Beherbergungsbetrieb ohne Wäscherei ¹⁾²⁾	1 Bett	= 1
Internate, Heime ¹⁾	1 Bett	= 1
Gaststätte ohne Küchenbetrieb	3 Sitzplätze	= 1
Gaststätte mit kalter Küche, Buschenschank	2 Sitzplätze	= 1
Gaststätte mit warmer Küche, Kantine (nicht durchgehender Küchenbetrieb)	1 Sitzplätze	= 2
Gaststätte mit durchgehendem Küchenbetrieb (z.B.: Rasthäuser)	1 Sitzplätze	= 5
Ausflugsstätten ohne Küchenbetrieb	10 Sitzplätze	= 1
Versamlungsstätte (Kino, Theater) ¹⁾	30 Sitzplätze	= 1
Sportstätte ¹⁾	50 Sitzplätze	= 1
	5 Ausübende	= 1
Frei- oder Hallenbad ³⁾	5 Benützer	= 1
Campingplatz ¹⁾	2 Benützer	= 1
Fabrik, Werkstätte (mit geringer Abwasserbelastung) ¹⁾	3 Betriebsangehörige	= 1
Fabrik, Werkstätte (mit starker Abwasserbelastung) ¹⁾	2 Betriebsangehörige	= 1
Unternehmen, Betrieb, Verein, Genossenschaft	3 Betriebsangehörige	= 1
Schule, Kindergarten ¹⁾	3 bis 5 Personen	= 1
¹⁾ Wenn ein Küchenbetrieb vorhanden ist, muss hierfür eine zusätzliche Berechnung gemäß den vorstehenden Angaben erfolgen. ²⁾ Bei Sporthotels und Betrieben der Luxusklasse ist der Wert 1 EGW pro Bett zu erhöhen ³⁾ Bei Frei- und Hallenbädern darf das von den Badebecken und Kaltwasserduschen abfließende Wasser nicht in die Kläranlage geleitet werden.		

Bei Weinbaubetrieben, ohne Flaschenreinigung werden pro erzeugtem Liter Wein, laut Weinbestandsmeldung, 5 Liter Abwasser, mit Flaschenreinigung 10 Liter Abwasser angerechnet.

Bei ausschließlichen Weinhandelsbetrieben wird pro Liter Wein, laut Weinbestandsmeldung, 2 Liter Abwasser angerechnet.

Als Grundlage: 40 m³ Abwasser/Jahr = 1 EGW

Für Sonderfälle die sich außerhalb der angeführten Berechnungsgrundlage befinden, wird der Einwohnerequivalent nach der gemessenen Schmutzfracht ermittelt. Hier gelten 60 g BSB5/Tag als 1 EGW, wobei 40 m³ Abwasser/Jahr nicht überschritten werden dürfen.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzen jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige, Auskunftspflicht und Kontrolle

Treten nach Rechtskraft der Abgabenfestsetzung derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen vier Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Gamlitz, vom 14. November 2024, außer Kraft.

Anlage zur Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Gamlitz

Unter § 3) wird die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,151 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 15,00**.

Unter § 4) wird die Höhe der Kanalbenützungsgebühr (§ 6 des Kanalabgabengesetzes 1995) für die Schmutzwasserkanäle mit

€ 165,66

pro Einwohnergleichwert (EGW) festgesetzt.
Bei der Kanalgebühr ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 % hinzuzurechnen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Friedrich Partl)

Gamlitz, am 24. November 2025

Angeschlagen am: 24. November 2025

Abgenommen am: 15.12.2025